

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2241 - 2246, DOK 401.032/017-LSG

Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien (§§ 1548, 1546 RVO) - Urteil des Bayerischen LSG vom 06.03.1991 - L 2 U 294/89

Beginn der UV-Hinterbliebenenrente für Berechtigte in Jugoslawien (§§ 1548, 1546 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 06.03.1991 - L 2 U 294/89 -

Wie in einem gleichgelagerten Fall (vgl. Urteil des Bayerischen LSG vom 05.09.1990 - L 1 U 295/89 - = HV-INFO 1991, S. 959-963) hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 06.03.1991 - L 2 U 294/89 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

Der Begriff "außerhalb des Willens" ist nicht gleichbedeutend mit z.B. "höhere Gewalt" oder mit "Naturereignissen" oder anderen "unabwendbaren Zufällen". Die Unkenntnis der Rechtsvorschriften ist den außerhalb des Willens liegenden Verhältnissen in der Regel nicht gleichzusetzen, auch eine nicht auf Verschulden beruhende Unkenntnis von Rechtsvorschriften liegt grundsätzlich nicht "außerhalb des Willens des Berechtigten", weil es ihm in der Regel zugemutet werden kann, sich über den Inhalt etwa bestehender Rechtsregel zu informieren. Der Umstand, daß es sich bei den Klägern um Ausländer handelt, gibt keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung des BSG abzugehen. Denn auch ohne deutsche Sprachkenntnisse waren sie aufgrund der nach dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen geschaffenen Verbindungsstellen in der Lage, sich über etwaige Hinterbliebenenansprüche im anderen Staat zu informieren.